



Unterstützungsleistungen Winterhilfe Schweiz

Merkblatt Empowerment Kinder und Jugendliche

Unterstützungsberechtigte

Berechtigt zur Unterstützung sind Kinder bis zur Beendigung der ordentlichen Schulpflicht, beziehungsweise bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

Der Einstieg (Erstgesuch) in dieses Programm erfolgt zwischen 4 und 12 Jahren (bis zum Ende der Primarschule).

Angebot

Pro Person wird eine Freizeitbeschäftigung unterstützt. Dabei wird eine mehrjährige Begleitung bevorzugt, Kontinuität in der Unterstützungsleistung wird angestrebt. Es ist ausdrücklich kein Ziel, den Leistungssport zu fördern.

Bezüglich der Dauer der Verpflichtung (besonders bezüglich Ausrüstung, aber auch bezüglich Mitgliedschaften) ist die optimale Lösung zu suchen. Soweit möglich und sinnvoll sollen keine längerfristigen Bindungen oder Verpflichtungen (mehr als ½ Jahr) eingegangen werden, um bei allfälligen Veränderungen nicht gebunden zu sein. Ein allfälliger Wechsel der Freizeitbeschäftigung nach Aufnahme ins Programm „Empowerment Kinder und Jugendliche“ muss vorgängig mit der Winterhilfe besprochen werden.

Es ist die bestmögliche Förderung für das Kind zu suchen. Dabei ist auf nachhaltige, langfristige Engagements zu achten. Die Eigenmotivation muss einen bestimmten Grad haben und gefestigt sein. Es sollen nicht neue Bedürfnisse kreiert werden, sondern schon länger bestehende Bedürfnisse aufgenommen werden.

Unterstützt werden Auslagen für

- Mitgliederbeiträge von Vereinen, Musik-, Sport-, Tanz-Lektionen / Handwerk-Kurse (Lektionen wenn möglich in Gruppen)
- Pauschalkosten (z.B. Lager / Turniere mit dem Verein inkl. Reisekosten / Unterkunft, Kurse, Brevets und Stufentests, Hallennutzung, etc.)
- Ausrüstung Sport, Tanz und Musik insbesondere bei der Finanzierung von Musikinstrumenten muss bzgl. Miete und / oder Kauf mit der Winterhilfe Schweiz Kontakt aufgenommen werden).

Ist eine Aktivität zu kostspielig, wird nach einer geeigneten Alternative gesucht.

Vorgehen

Erstgesuch: Formular „**Unterstützungsgesuch**“ inkl. sämtliche Nachweise über die finanzielle Situation der Gesuchstellenden und das Formular „**Empowerment Kinder und Jugendliche**“ reichen Sie an die Winterhilfe im Wohnkanton ein.

Für eine Schweiz ohne Armut

Bei Aufnahme ins Programm:

Die laufenden Rechnungen (gemäss Definition Erstgesuch) reichen Sie während zwei Jahren an die Winterhilfe Schweiz, Clausiusstrasse 45, 8006 Zürich, ein. Die Rechnungen werden direkt an die Rechnungsstellenden (Vereine, Musikschulen, etc.) beglichen.

Fortsetzungsgesuch: nach zwei Jahren erfolgt die erneute Überprüfung der finanziellen Situation für die nächsten zwei Unterstützungsjahre (gleiche Formulare wie beim Erstgesuch) durch die Winterhilfe im Wohnkanton.

Konditionen

Die Winterhilfe Schweiz übernimmt die Kosten der Freizeitbeschäftigung Ihres Kindes.

Es wird eine Eigenleistung der Familie verlangt. Diese kann aus einem finanziellen Beitrag (Richtwert ca. 10% des Gesamtbetrages) oder einem persönlichen Engagement bestehen, z.B. Sachleistungen oder immaterielle Leistungen (Motivation, Begleitung, Betreuung, Transport etc.).

Das Kind muss für die Anmeldung ins Programm (Erstgesuch) ein Motivationsschreiben verfassen oder eine Motivationszeichnung (je nach Alter) erstellen.

Einschränkung

Die von der Winterhilfe vorgesehenen finanziellen Mittel für die Freizeitbeschäftigung Ihres Kindes im Alter zwischen 4 und 16 Jahren können nicht mit Sicherheit über den ganzen Zeitraum garantiert werden. Die Winterhilfe Schweiz wird sich dafür einsetzen, dass die vorgesehenen Leistungen langfristig erbracht werden können.